



Brüssel, den 29.11.2021  
C(2021) 8532 final

**STELLUNGNAHME DER KOMMISSION**

**vom 29.11.2021**

**gemäß Artikel 20 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/943 zum Umsetzungsplan  
Griechenlands**

(NUR DER GRIECHISCHE TEXT IST VERBINDLICH)

# STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 29.11.2021

gemäß Artikel 20 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/943 zum Umsetzungsplan  
Griechenlands

(NUR DER GRIECHISCHE TEXT IST VERBINDLICH)

## I. VERFAHREN

Am 29. Juli 2021 erhielt die Kommission einen gemäß Artikel 20 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt<sup>1</sup> (Verordnung (EU) 2019/943) erarbeiteten Umsetzungsplan Griechenlands. Im Einklang mit Artikel 20 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/943 müssen Mitgliedstaaten, bei denen Bedenken hinsichtlich der Angemessenheit der Ressourcen bestehen, in einem Umsetzungsplan Maßnahmen sowie einen Zeitplan zur Beseitigung von regulatorischen Verzerrungen oder Fällen von Marktversagen auf ihren Märkten festlegen.

Wie in der einschlägigen Leitlinie der Kommission<sup>2</sup> dargelegt, spiegelt diese Anforderung die Erkenntnis wider, dass Märkte, die richtige Menge und Art von Kapazität zur Deckung der Nachfrage bereitstellen können, wenn sie gut konzipiert, frei von regulatorischen Verzerrungen und ausreichend an die Hauptstromnetze der EU angebunden sind. Kapazitätsmechanismen sollten nur eingeführt werden, um verbleibende Bedenken zu beheben, d. h. Probleme oder Gegebenheiten, die durch Marktreformen allein nicht behoben werden können. Sobald die verbleibenden Bedenken behoben sind und Marktreformen greifen, sollten die Probleme in Bezug auf die Angemessenheit der Ressourcen zurückgehen und schließlich verschwinden. Um dies zu erreichen, müssen die regulatorischen Maßnahmen zur Beseitigung der Verzerrungen und zur Reform der Märkte sowohl für Investoren als auch für alle anderen Marktteilnehmer wirksam und glaubhaft sein.

Gemäß Artikel 20 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/943 muss die Kommission in einer Stellungnahme darlegen, ob die vorgeschlagenen Maßnahmen und der Zeitplan für ihre Annahme ausreichen, um die regulatorischen Verzerrungen oder Fälle von Marktversagen zu beseitigen.

## II. BESCHREIBUNG DES UMSETZUNGSPLANS

Im Umsetzungsplan stellen die griechischen Behörden die Grundzüge des nationalen Stromsystems und des Marktes dar, erläutern, warum ihrer Ansicht nach ein

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 54).

<sup>2</sup> [https://ec.europa.eu/energy/sites/default/files/market\\_reform\\_plan\\_guidance\\_final.pdf](https://ec.europa.eu/energy/sites/default/files/market_reform_plan_guidance_final.pdf)

Kapazitätsmechanismus notwendig ist, und skizzieren die Maßnahmen, die sie gemäß Artikel 20 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/943 umsetzen wollen. Im Folgenden bezieht die Kommission zur angeblichen Notwendigkeit eines Kapazitätsmechanismus<sup>3</sup> keine Stellung, sondern bewertet die Maßnahmen, die in direktem Zusammenhang mit den in Artikel 20 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/943 geforderten Maßnahmen stehen.

In seinem Umsetzungsplan schlägt Griechenland insbesondere folgende Maßnahmen vor:

## **1. Allgemeine Bedingungen für den Großhandelsmarkt**

### *Stromsystem*

Die griechischen Behörden stellen eine Beschreibung des Stromsystems in Griechenland sowie der laufenden Veränderungen im Erzeugungsmix, insbesondere den schrittweisen Ausstieg aus der Braunkohle und den erwarteten Anstieg der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien, zur Verfügung. Obwohl der nationale Energie- und Klimaplan (NEKP) den Ausstieg aus allen bestehenden Braunkohlekraftwerken bis 2023 und einen vollständigen Ausstieg bis 2028 vorsieht, plant Griechenland den vollständigen Ausstieg aus der Braunkohle im Jahr 2024. Die griechischen Behörden weisen darauf hin, dass der staatliche Stromversorger (DEI), Eigentümer aller Braunkohlekraftwerke, Ende August 2021 offiziell die vorzeitige Stilllegung aller derzeit in Betrieb befindlichen Braunkohlekraftwerke (ca. 2256 MW) aufgrund wirtschaftlicher Verluste angekündigt hat. Zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Stellungnahme ist die Schließung dieser Kraftwerke noch nicht bestätigt.<sup>4</sup> Außerdem wird erwartet, dass die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien stark zunehmen wird: Das griechische Stromsystem wird bis 2030 einen Anteil von Strom aus erneuerbaren Energien von über 60 bzw. 65 %, entsprechend den im NEKP festgelegten Zielen, erreichen.

Diese Entwicklung birgt eventuell zwei Hauptprobleme, die das Stromsystem belasten: die Angemessenheit der Ressourcen (zur Deckung der Spitzenlast) und die Flexibilität (zur Deckung des Bedarfs an Aufwärts- und Abwärtsrampen). Die griechischen Behörden gehen davon aus, dass die Versorgungssicherheit und die Zuverlässigkeit des Stromsystems ab September 2021 durch den vorzeitigen Braunkohleausstieg ernsthaft gefährdet sind. Die griechischen Behörden sehen drei Maßnahmen vor, um das Problem hinsichtlich der Angemessenheit der Ressourcen zu lösen und weitere Investitionen in den Markt zu ermöglichen: eine strategische Reserve (zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit bis Anfang 2023, wenn die im Bau befindlichen neuen Kraftwerke in Betrieb genommen werden), eine Funktion für die Knappheitspreisbildung sowie einen Kapazitätsmechanismus für die Zeit danach. Bezüglich der Flexibilität wird im Plan auf die Notwendigkeit

---

<sup>3</sup> Die Bewertung, ob ein solcher Mechanismus notwendig ist, ist nicht Gegenstand dieser Stellungnahme, sondern erfolgt vielmehr gemäß den Bestimmungen in Kapitel IV der Elektrizitätsverordnung über die Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen.

<sup>4</sup> Laut den Zahlen der IPTO scheinen die Braunkohlekraftwerke weiterhin in Betrieb zu sein: Im September 2021 lag der Anteil von Braunkohle an der gesamten Stromerzeugung bei 358 GWh bei 9 % (<https://www.admie.gr/en/market/reports/monthly-energy-balance>).

hingewiesen, Speicheranlagen, Laststeuerung (siehe Abschnitt II.4) sowie schnell anlaufende Drehstromerzeugung auf Gasbasis einzusetzen.

### *Allgemeine Bedingungen für den Großhandelsmarkt*

Am 1. November 2020 wurde in Griechenland ein neues Strommarktmodell für Großhandelsmärkte eingeführt, das das seit 2005 bestehende obligatorische Day-Ahead-Poolsystem ersetzt. Es besteht aus vier separaten Märkten: einem Terminmarkt, einem Day-Ahead-Markt, einem Intraday-Markt sowie einem Regelleistungsmarkt.

Die Liberalisierung des griechischen Marktes war ein langer Prozess. Griechenland ergriff Regulierungsmaßnahmen<sup>5</sup>, um den beherrschenden Marktanteil des vertikal integrierten griechischen Unternehmens DEI zu verringern und den Marktzutritt für alternative Stromversorger zu erleichtern. Im Rahmen der sogenannten NOME-Auktionen<sup>6</sup>, die 2019 beendet wurden, verkaufte DEI Stromterminprodukte mit physikalischer Lieferung an infrage kommende Stromversorger. Die griechischen Behörden sind der Ansicht, dass es keinen Anlass für die Fortsetzung eines solch spezifischen Energiefreigabeprogramms gibt.

Im Zusammenhang mit dem Kartellrechtsverfahren AT.38700 (griechische Braunkohle- und Strommärkte) schlug Griechenland eine Abhilfemaßnahme gemäß Artikel 106 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vor. Mit der vorgeschlagenen Abhilfemaßnahme mussten die wettbewerbsrechtlichen Bedenken ausgeräumt werden, die die Kommission in ihrer Entscheidung vom 5. März 2008 (C(2008) 824) geäußert hatte, wobei die Urteile des Europäischen Gerichtshofs zu den Entscheidungen der Kommission vom 5. März 2008 (C(2008) 824) und vom 4. August 2009 (C(2009) 6244) zu berücksichtigen waren, da die vorherige Abhilfemaßnahme, die die Kommission in ihrer Entscheidung vom 17. April 2018 (C(2018) 21/04) genehmigt hatte, nicht umgesetzt wurde. Die Fortschritte in diesem Fall wurden im Zusammenhang mit dem für Griechenland geltenden verstärkten Überwachungsrahmen<sup>7</sup> beobachtet. Am 10. September 2021 erließ die Kommission eine Entscheidung, mit der die vorgeschlagenen Abhilfemaßnahmen für Griechenland verbindlich werden.

Die angenommene Abhilfemaßnahme<sup>8</sup> sieht vor, dass DEI Strommengen verkauft, die einem vereinbarten Prozentsatz ihres aus Braunkohle erzeugten Stroms im gleichen Quartal des Vorjahres entsprechen. Insbesondere soll DEI vierteljährliche Terminprodukte verkaufen, die über den Terminmarkt auf den von HEnEx oder EEX betriebenen Plattformen gehandelt

---

<sup>5</sup> Zu diesen Maßnahmen zählte auch eine Reihe von Verpflichtungen, die Griechenland im Rahmen der wirtschaftlichen Anpassungsprogramme einging, aus denen es im August 2018 ausstieg ([https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/economic-and-fiscal-policy-coordination/financial-assistance-eu/which-eu-countries-have-received-assistance/financial-assistance-greece\\_en#first-programme-for-greece](https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/economic-and-fiscal-policy-coordination/financial-assistance-eu/which-eu-countries-have-received-assistance/financial-assistance-greece_en#first-programme-for-greece)).

<sup>6</sup> Gesetz 4336/2015 und Gesetz 4389/2016.

<sup>7</sup> [Bericht über die verstärkte Überwachung – Griechenland](#), September 2021, S. 11.

<sup>8</sup> [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip\\_21\\_4661](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_21_4661)

werden. DEI ist nicht dazu verpflichtet, die unter diese Produkte fallenden Mengen mit Braunkohle zu verstromen.

### *Erneuerbare Energien*

Angesichts der Entwicklung des griechischen Strommixes (Ausstieg aus der Braunkohle und Ausbau erneuerbarer Energien) ist Griechenland der Ansicht, dass der Wettbewerb auf dem Markt zunehmend vom Zugang zu Strom aus erneuerbaren Energien abhängen wird. Daher planen die griechischen Behörden die Schaffung eines Rechtsrahmens und einer organisierten Marktplattform zur Erleichterung bilateraler Stromkaufvereinbarungen ausschließlich für Strom aus erneuerbaren Energien (EE-PPA) mit der möglichen Einbeziehung von Speicheranlagen, die an erneuerbare Energiequellen gekoppelt sind oder zur Ergänzung erneuerbarer Energien vertraglich vereinbart werden. Bei diesen PPA kann es sich um Verträge mit physikalischer Lieferung oder um reine Finanzverträge handeln.

Die griechischen Behörden planen die Reform für das Jahr 2022 und sind der Ansicht, dass sie allen Verbrauchern den Zugang zu erneuerbaren Energien in ihrem Portfolio ermöglichen und zu einem besseren Wettbewerb auf dem Markt führen würde (einschließlich einer Verringerung der Marktkonzentration bei der Versorgung der Industrie). Die Reform würde die Erarbeitung einer offenen und nicht obligatorischen Handelsplattform nach sich ziehen, die vom Staat geschaffen und vom Betreiber erneuerbarer Energien DAPEEP (insbesondere für Herkunftsnachweise) unterstützt wird und neben den bilateralen Märkten und den Terminmärkten bestehen soll. Griechenland weist darauf hin, dass die Maßnahmen andere Energiebörsen ermutigen könnten, Finanzprodukte zu entwickeln, die auf dem organisierten Markt für EE-PPA basieren und einen Sekundärhandel ermöglichen.

Darüber hinaus sieht Griechenland eine Förderregelung vor, die besondere Bedingungen für stromintensive Industrien schafft (ein spezieller staatlicher Garantiefonds sowie Ausgleichszahlungen, die proportional zum Umfang der eingesparten CO<sub>2</sub>-Emissionen sind).

### *Terminmarkt*

Der griechische Terminmarkt bietet die Möglichkeit, physikalische oder finanzielle Geschäfte über Standardprodukte oder bilaterale außerbörsliche Verträge abzuschließen. EEX und HEnEX bieten Handelsplattformen an.

Da die Liquidität allgemein gering war, schlägt Griechenland Folgendes vor:

- Der Marktbetreiber soll die Handelsplattform verbessern und neue Hedging-Produkte zur Absicherung von Risiken auf den Day-Ahead- und Regelreservemärkten vorschlagen.
- Es wird erwartet, dass die Abhilfemaßnahmen im Rahmen des Kartellverfahrens AT.38700 die Liquidität auf dem Terminmarkt erhöhen und damit den Wettbewerb weiter fördern.
- Beim künftigen EE-PPA-Handel soll es sich um einen speziellen Terminmarkt handeln, der über eine andere Handelsplattform abgewickelt wird.

### *Day-Ahead-Markt*

Der griechische Day-Ahead-Markt ist ein stündlich organisierter Markt, dessen Gesamttransaktionen 80 % aller gehandelten Strommengen ausmachen.

Der griechische Day-Ahead-Markt ist über die griechisch-italienische und die griechisch-bulgarische Grenze in die europaweite Marktkopplung integriert. Projekte mit Nicht-EU-Staaten in der Region Südosteuropa befinden sich in Planung, insbesondere eine Day-Ahead-Marktkopplung zwischen Griechenland und Albanien (vorläufiger Fahrplan: 2024) sowie zwischen Griechenland und Nordmazedonien (vorläufiger Fahrplan: 2023).

Die Großhandelsstrompreise werden auf der Grundlage von Angebot und Nachfrage festgelegt. Die griechischen Behörden weisen darauf hin, dass es im Einklang mit Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/943 weder eine Ober- noch eine Untergrenze für den Day-Ahead-Großhandelsstrompreis in Griechenland gibt. Sie merken an, dass die einzigen Grenzen, die angewandt werden, die harmonisierten Höchst- und Mindestclearingpreise für einheitliche Day-Ahead-Märkte gemäß Artikel 41 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement<sup>9</sup> (Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission) und der entsprechenden ACER-Entscheidung<sup>10</sup> sind.

Um die Liquidität auf dem Day-Ahead-Markt zu erhalten und den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung durch ein oder mehrere vertikal integrierte Unternehmen zu verhindern, beschränkt eine Übergangsmaßnahme den Stromhandel auf maximal 20 % der bilateralen Termingeschäfte mit physikalischer Lieferung für jeden Versorger mit einem Marktanteil von über 4 %. Die nationale Regulierungsbehörde entscheidet jährlich auf der Grundlage der jüngsten Entwicklung des Day-Ahead-Markts über diese Obergrenzen.

Die griechischen Behörden würden die Aufhebung dieser Maßnahmen mit dem bevorstehenden Ausstieg aus den Braunkohlekraftwerken in Betracht ziehen und dabei die möglichen negativen Wettbewerbsauswirkungen auf dem Markt und das Überleben kleiner Endkunden sorgfältig prüfen.

Eine weitere von Griechenland in Erwägung gezogene Maßnahme ist die Zulassung komplexer Formen von Geboten auf dem Day-Ahead-Markt, die es den Marktteilnehmern erleichtern könnte, sowohl die Day-Ahead- als auch die Regelreservemärkte kosteneffizienter zu bedienen und damit das Risiko hoher Regularbeitsabweichungen zu minimieren. Diese Maßnahme hängt jedoch vom Algorithmus der europaweiten Marktkopplung ab und kann von Griechenland nicht einseitig angenommen werden.

Die mögliche Einführung eines Portfolio-Gebotsverfahrens (das das derzeitige System der Gebotsabgabe nach Einheiten ersetzt) wird unter sorgfältiger Berücksichtigung aller Auswirkungen auf die Marktentwicklung bewertet.

---

<sup>9</sup> Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (ABl. L 197 vom 25.7.2015, S. 24).

<sup>10</sup> Entscheidung 4/2017 der ACER über den Vorschlag des nominierten Strommarktbetreibers für harmonisierte Höchst- und Mindestclearingpreise für die einheitliche Day-Ahead-Marktkopplung.

## *Intraday-Markt*

In Griechenland gibt es drei lokale Intraday-Auktionen, die zu Grenzpreisen vergütet werden. Der Intraday-Markt ist noch nicht mit den benachbarten Märkten gekoppelt und die aktuelle Liquidität ist gering.

Im Hinblick auf die regionale Integration verpflichten sich die griechischen Behörden zu folgenden Maßnahmen:

- Am 21. September 2021 wurden ergänzende regionale Intraday-Auktionen mit Italien (CRIDA) eingeführt, auf deren Basis gleichzeitig und schrittweise die lokalen Intraday-Auktionen auslaufen werden.
- Griechenland wird sich im Rahmen der für Mitte 2022 geplanten dritten Phase über die XBID-Plattform an der einheitlichen Intraday-Marktkopplung beteiligen.
- Die explizite Zuweisung von Intraday-Kapazitäten an den griechischen EU-Außengrenzen (Albanien, Nordmazedonien und Türkei) wird im Laufe des Jahres 2022 eingeführt.

Was den Großhandelsstrompreis für den Intraday-Markt anbelangt, so liegen die Ober- und Untergrenzen für die lokalen Intraday-Auktionen heute bei +3000 EUR/MWh und -500 EUR/MWh. Bei der für September 2021 geplanten Einrichtung der CRIDA mit Italien hätten diese Preisgrenzen im Einklang mit Artikel 54 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission und der entsprechenden ACER-Entscheidung<sup>11</sup> auf die harmonisierten Höchst- und Mindestclearingpreise für einzelne Intraday-Märkte (+9999 EUR/MWh und -9999 EUR/MWh) festgelegt werden sollen.

Die oben aufgeführten Maßnahmen zur regionalen Integration sowie Maßnahmen zur Gewährleistung der vollständigen Bilanzkreisverantwortung für erneuerbare Energien, der Teilnahme der Laststeuerung sowie der Speicherung an den Regelreservemärkten (siehe Abschnitt 4) dürften sich positiv auf die Intraday-Liquidität auswirken.

Griechenland weist darauf hin, dass die Teilnahme von Händlern am Intraday-Markt, die derzeit im Rahmen der lokalen Intraday-Auktionen nicht zulässig ist, mit der Einführung expliziter Auktionen an Nicht-EU-Grenzen möglich sein wird.

## *Überwachung*

Darüber hinaus entwickelt die nationale Regulierungsbehörde derzeit einen neuen Marktüberwachungs- und Kontrollmechanismus zur Überwachung der Marktmacht auf dem Stromgroßhandels- und Endkundenmarkt. Dieser wird bis Ende 2021 umgesetzt werden.

## **2. Regelreservemärkte**

---

<sup>11</sup> Entscheidung 5/2017 der ACER über den Vorschlag des nominierten Strommarktbetreibers für harmonisierte Höchst- und Mindestclearingpreise für die einheitliche Intraday-Marktkopplung.

Der griechische Ausgleichsmechanismus besteht aus einem zentralen Dispatch-System, in dem der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) nach dem Day-Ahead-Marktclearing ein integriertes Fahrplanerstellungsverfahren zur Ableitung des Erzeugungsplans für den Echtzeitbetrieb durchführt. Das Verpflichtungsprogramm der Einheit umfasst die Reserven sowie die technischen Zwänge und führt daher zu einem anderen Erzeugungsplan als der Day-Ahead-Markt.

Der griechische ÜNB (IPTO) legt die Höhe der für jedes Produkt benötigten Reserven fest (d. h. die Frequenzhaltungsreserve „FCR“, die automatische Frequenzwiederherstellungsreserve „aFRR“ und die manuelle Frequenzwiederherstellungsreserve „mFRR“). Die Teilnehmer geben Gebote (in Kapazität und Energie) für ihre gesamte verfügbare Kapazität im Rahmen eines integrierten Fahrplanerstellungsverfahrens ab, das drei Mal täglich durchgeführt wird und im Rahmen dessen Fahrpläne erstellt werden, nach denen Regelarbeit aktiviert wird.

Die Regelleistung wird gemäß Gebot bezahlt, wobei der Preis positiv oder gleich Null ist und der maximale Gebotspreis 3000 EUR/MW/h beträgt.

Die Regelarbeit wird gemäß Gebot für aFRR und zum Grenzpreis für mFRR gezahlt. Die Preise für Regelarbeitsgebote werden theoretisch durch eine Preisuntergrenze von -4240 EUR/MWh und eine Preisobergrenze von 4240 EUR/MWh eingeschränkt. Nachdem ein erheblicher Anstieg der Grenzpreise für Regelarbeit beobachtet wurde, beschloss die nationale Regulierungsbehörde im Januar 2021<sup>12</sup>, eine vorläufige Gebotsuntergrenze von 0 EUR/MWh für Abwärtsregelarbeit einzuführen, um die Regelarbeitskosten zu senken und die Marktmacht bei Redispatch-Maßnahmen zu verringern.

Im Plan wird erläutert, dass erhebliche Diskrepanzen zwischen den Fahrplänen des Day-Ahead-Marktes und denen aus dem integrierten Fahrplanerstellungsverfahren festgestellt werden und dass erhebliche Regelarbeitsmengen aktiviert werden.

Die Abrechnung der Bilanzkreisabweichung erfolgt auf der Grundlage eines Zeitstempels von 15 Minuten mit einem einzigen Preissystem, bei dem ein gewichteter Durchschnittspreis aktivierter Regelarbeitsgebote verwendet wird. Regelarbeitsgebote, die für Nicht-Regelarbeitszwecke (z. B. Redispatch oder Spannungsregelung) akzeptiert werden, werden in den Kosten für die Bilanzkreisabweichungen berücksichtigt.

Vor diesem Hintergrund verpflichten sich die griechischen Behörden zu folgenden Maßnahmen:

- Sie stellen bis Dezember 2021 im Einklang mit Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/943 sicher, dass Gebote für Nicht-Regelarbeitszwecke (z. B. Redispatch oder Spannungsregelung) angenommen und ordnungsgemäß gekennzeichnet werden, um sie von Maßnahmen zu unterscheiden, die auf den Ausgleichsenergiepreis

---

<sup>12</sup> Entscheidung 54/2021 der nationalen Regulierungsbehörde.



angerechnet werden. Die Abrechnung der Redispatchmengen ist für März 2022 geplant;

- hinsichtlich der Preisbeschränkungen:
  - Die Preisobergrenze für Regelleistung wird ab dem Inkrafttreten der CIDRA auf 9999 EUR/MWh angehoben (bestätigt am 22. September 2021).
  - Die Preisobergrenzen für Regularbeit werden ab dem Inkrafttreten der CRIDA auf [-9999, + 9999] EUR/MWh (bestätigt am 22. September 2021) und beim Beitritt Griechenlands zu den MARI- oder PICASSO-Plattformen auf [-99 999, + 99 999] EUR/MWh angehoben.
  - Die Aufhebung der vorläufigen Regularbeitspreisuntergrenze von 0 EUR/MWh wird überprüft, sobald die Verstärkungsarbeiten im Peloponnes abgeschlossen sind und die für die Wiederverlagerung verwendeten Ausgleichsgebote ordnungsgemäß gekennzeichnet sind und sich nicht mehr auf die Regelenergiepreise auswirken. Die Entscheidung der nationalen Regulierungsbehörde ist für Dezember 2021 geplant.
- Bewertung von Verbesserungen bei der Marktgestaltung, um die erheblichen Diskrepanzen zwischen den Fahrplänen aus dem Day-Ahead-Markt und den Fahrplänen aus dem integrierten Fahrplanerstellungsverfahren zu beheben. Unter den möglichen Maßnahmen, die angenommen werden sollen, werden folgende vorgeschlagen:
  - die Beschaffung von Regelleistung im Day-Ahead-Markt über getrennte Auktionen,
  - Analyse der potenziellen Vorteile von Portfoliogeboten und Einführung komplexer Gebote der Marktteilnehmer auf den Day-Ahead- und Intraday-Märkten,
  - Bewertung einer möglichen Umsetzung eines Self-Dispatch-Modells.

Darüber hinaus verpflichten sich die griechischen Behörden, die Teilnahme weiterer Technologien und damit der Marktteilnehmer am Regelreservemarkt wie folgt zuzulassen:

- Gewährleistung des erforderlichen rechtlichen und technischen Rahmens, um die Teilnahme am Regelreservemarkt für Laststeuerung ab Februar 2022 zunächst durch mFRR-Produkte und ab März 2022 durch erneuerbare Energien (Dispatchable und Portfolios) sicherzustellen,
- Umsetzung der vollständigen Bilanzkreisverantwortung für erneuerbare Energien im Rahmen der Einspeiseprämie bis März 2022,
- Schaffung eines Rechtsrahmens und Umsetzung technischer Anforderungen, um die Beteiligung von Speichern am Regelreservemarkt bis Ende 2022 zu ermöglichen.

#### *Funktion für die Knappheitspreisbildung*

Gemäß Artikel 20 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/943 müssen die Mitgliedstaaten in ihren Umsetzungsplänen eine Funktion für die Knappheitspreisbildung bei Regularbeit in Betracht ziehen.

Die griechischen Behörden verpflichten sich, bis zum ersten Quartal 2022 die Anwendung einer Funktion für die Knappheitspreisbildung zu prüfen. Die Funktion für die Knappheitspreisbildung soll neben einem geplanten Kapazitätsvergütungsmechanismus bestehen.

### *Regionale Integration*

Im Plan wird erläutert, dass der griechische ÜNB IPTO eine Ausnahme von den Bestimmungen des Artikels 20 Absatz 6 und des Artikels 21 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission) hinsichtlich der Umsetzung der europäischen Plattform für den Austausch von Regelarbeit aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit manueller Aktivierung (MARI) und der Umsetzung der europäischen Plattform für den Austausch von Regelarbeit aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit automatischer Aktivierung (PICASSO) gemäß den Artikeln 19, 20, 21 und 22 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission beantragt hat. Der beantragte Zeitraum für die Ausnahmeregelung endet am 24. Juli 2024.

In diesem Zusammenhang verpflichten sich die griechischen Behörden zur Anpassung der Infrastruktur, der Verfahren und des Rechtsrahmens zur Anpassung an Regelreserveprodukte und zur Ermöglichung der Anbindung an die europäischen Plattformen MARI und PICASSO.

Die Anbindung von IPTO an die europäischen Plattformen PICASSO und MARI ist für Juli 2024 geplant.

### **3. Verbundmöglichkeiten und grenzüberschreitender Handel**

Die jährlichen grenzüberschreitenden Nettotransfers deuten darauf hin, dass Griechenland ein Nettoimporteur bleiben dürfte, allerdings in deutlich geringerem Umfang als in der jüngsten Vergangenheit. Es wird erwartet, dass Griechenland in Zeiten hoher Erzeugung aus erneuerbaren Energien exportiert.

Im Plan wird erläutert, dass die synchron angebundene benachbarte Regelzone Bulgarien, Italien (über ein Gleichstromkabel), Albanien, Nordmazedonien und die Türkei umfasst. Dem in Umsetzung befindlichen NEKP zufolge hat Griechenland im Jahr 2020 bereits einen Verbundgrad von 13,9 % erreicht, während gemäß Artikel 4 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2018/1999 ein Ziel von 10 % angestrebt wurde. Griechenland geht von einem Verbundgrad von mehr als 20 % im Jahr 2025 aus, was über der Vorgabe von 15 % für 2030 liegt. Griechenland geht nicht davon aus, dass strukturelle Engpässe den grenzüberschreitenden Handel in diesem Jahrzehnt einschränken werden.

Gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2019/943 sind Übertragungsnetzbetreiber dazu verpflichtet, mindestens 70 % der grenzüberschreitenden Kapazität für den Handel zur Verfügung zu stellen. Gemäß Artikel 16 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2019/943 hat die

ationale Regulierungsbehörde IPTO eine Ausnahmeregelung für das Jahr 2020 gewährt.<sup>13</sup> IPTO hat eine Ausnahmeregelung für das Jahr 2021 beantragt.

Griechenland geht davon aus, dass das Ziel im Jahr 2022 erreicht wird, wobei die verfügbare Nettoübertragungskapazität mit Bulgarien ab 2021 auf 850 MW und ab 2023 auf über 1650 MW erhöht wird. Dies entspricht dem Schwellenwert von 70 %, sofern eine detaillierte Berechnung unter Einbeziehung der ÜNB aus Nicht-EU-Staaten (Albanien, Nordmazedonien, Serbien und Türkei) vereinbart und umgesetzt wird. Die verfügbare Nettokapazität mit Italien wird auf 500 MW festgelegt, was 100 % der Kapazität der Gleichstromverbindungsleitung entspricht.

Die gemeinsame Day-Ahead-Kapazitätsberechnungsmethode unter Anwendung des Konzepts der koordinierten Nettoübertragungskapazität in der südosteuropäischen Kapazitätsberechnungsregion wird erst seit Juli 2021 eingeführt. Griechenland weist darauf hin, dass weitere Beratungen über einen lastflussgestützten Ansatz noch nicht begonnen haben.

Die griechischen Behörden erläutern die folgenden Verbundprojekte, die derzeit geprüft werden:

- zusätzliche Verbindungsleitungen nach Bulgarien bis Ende 2022,
- zusätzliche Verbindungsleitung nach Italien,
- Ausbau der Verbindungsleitung zwischen Griechenland und Nordmazedonien,
- zusätzliche Verbindungsleitungen mit der Türkei,
- zusätzliche Verbindungsleitung nach Albanien.

In Bezug auf den Verbund der griechischen Inseln mit dem Verbundnetz des Festlands werden derzeit folgende Vorhaben entwickelt, die vor 2030 einen vollständigen Verbund erreichen sollen:

- Verbindungsleitung mit Kreta, teilweise im Jahr 2021, vollständig im Jahr 2023,
- Verbindungsleitung mit Skiathos bis Ende 2022,
- Verbindungsleitung mit den West- und Süd-Kykladen im Jahr 2024,
- Verbindungsleitung mit dem Dodekanes bis 2028,
- Verbindungsleitung mit den nordöstlichen Ägäischen Inseln bis 2029.

Ergänzend zu diesen Entwicklungen verpflichten sich die griechischen Behörden zur Stärkung und zum Ausbau des Übertragungsnetzes (insbesondere zur Lösung von Engpässen in Peloponnes und in Hochspannungssituationen). Im Rahmen des griechischen Aufbau- und Resilienzplans werden Investitionen zur Verbesserung der Stromverbindungsleitungen zwischen den Inseln und dem Festland erwartet.<sup>14</sup>

---

<sup>13</sup> Beschluss 1416/2020 der nationalen Regulierungsbehörde (FEK B'4954/10.11.2020).

<sup>14</sup> Investitionen Interventionen für Stromverbindungsleitungen mit den Inseln und den Ausbau des Stromnetzes (Maßnahme ID 16870); Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen: Analyse des Aufbau- und Resilienzplans Griechenlands, SWD (2021) 155 final.

#### 4. Laststeuerung, Speicherung, Eigenverbrauch und Energieeffizienz

##### *Laststeuerung*

Die derzeitige Marktgestaltung ermöglicht es den Marktteilnehmern, preiselastische Nachfragegebote auf den Day-Ahead- und Intraday-Märkten abzugeben. Ein Vorkommen solcher Gebote ist jedoch unwahrscheinlich, da dynamische Preissysteme bislang keine Anwendung finden.

Die Teilnahme der Laststeuerung am griechischen Regelreservemarkt soll in einer ersten Phase mit mFRR-Produkten eingeführt werden. Die griechischen Behörden verpflichten sich, bis Februar 2022 die erforderliche Infrastruktur (Rechtsrahmen, IT-Systeme und angemessene Verbrauchserfassung) einzurichten. Die Reform für die Beteiligung der Laststeuerung am Regelreservemarkt umfasst Lastrepräsentanten und Aggregatoren mit Lastportfolios oder Erneuerbare-Energien-Portfolios (und später Speicherung, in Abhängigkeit der ausstehenden Maßnahmen). Die Einführung einer Laststeuerung ist auch Teil des griechischen Aufbau- und Resilienzplans und Teil einer Reformmaßnahme, die Marktreformen im Energiesektor vorsieht.<sup>15</sup>

In Bezug auf die Teilnahme der Laststeuerung an den Day-Ahead- und Intraday-Märkten werden im Plan noch offene Fragen wie die Fertigstellung eines Rahmens für Lastaggregatoren (Regulierungsfragen, Lizenzvergabe, Anforderungen an die Verbrauchserfassung, Kompetenzen und Verpflichtungen) und eine Aktualisierung der bestehenden Basismethodik genannt.

Was die Einführung intelligenter Messsysteme betrifft, die auch die Bereitstellung dynamischer Preise und die Laststeuerung unterstützen sollen, so führt der Verteilernetzbetreiber (HEDNO) derzeit ein groß angelegtes Umsetzungsprogramm durch, das mit der Ausarbeitung der entsprechenden technischen Spezifikationen beginnt. Das auf 829 Mio. EUR veranschlagte Programm umfasst die Installation von 7,5 Millionen intelligenten Messsystemen für Niederspannungskunden sowie deren Integration in ein Telemetriezentrum, das bis zu 8 Millionen Messstellen aufnehmen kann. Für die erste Phase von 2022 bis 2025 wird vorgeschlagen, die Investitionen für die Beschaffung und Installation von Messsystemen – in Form eines zinslosen Darlehens in Höhe von 50 % (144 Mio. EUR) der beihilfefähigen Kosten – durch eine Maßnahme des griechischen Aufbau- und Resilienzplans zu finanzieren. Eine Darlehensfazilität,<sup>16</sup> die unter anderem klimabezogene Tätigkeiten im Zusammenhang mit einer Reihe ausgewählter Interventionsbereiche,

---

<sup>15</sup> Reform: Straffung der effizienten Funktionsweise des neuen Strommarktmodells und Entwicklung neuer EE-Anlagen zur Erreichung der NEKP-Ziele durch die Einführung eines Überwachungsmechanismus, die Teilnahme der Laststeuerung sowie eine umfassende Reform des Genehmigungsverfahrens für neue erneuerbare Energiequellen (Maßnahme 16860), Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen: Analyse des Aufbau- und Resilienzplans Griechenlands, SWD (2021) 155 final.

<sup>16</sup> Investitionen: Darlehensfazilität (Maßnahme ID 16980); Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen: Analyse des Aufbau- und Resilienzplans Griechenlands, SWD (2021) 155 final.

einschließlich intelligenter Energiesysteme, zum Ziel hat. Die verbleibenden Kosten für das gesamte Errichtungsprogramm sollen durch den HEDNO-Investitionsplan gedeckt werden.

Implizite Laststeuerung und Verträge mit dynamischen Tarifen werden derzeit nicht angewandt.

Die Pläne beinhalten eine Reform, die darauf abzielt, bis Juli 2024 eine Kooperationsplattform für Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber zu entwickeln, die die Koordinierung von Fragen im Zusammenhang mit dem Engpassmanagement und dem Ausgleich zwischen Netzen erleichtert.

### *Speicherung*

Dem Plan zufolge ist die Entwicklung der Speichereinrichtungen von strategischer Bedeutung und es sind umfangreiche Investitionen in Pumpspeicher und Batterien vorgesehen. Es wurden rund 10 GW an Speicherlizenzen ausgestellt. Pumpspeicher nehmen bereits an den Day-Ahead-, Intraday- und Regelreservemärkten teil.

Vor allem aufgrund der Batterieentwicklung wird derzeit der Rechtsrahmen für die Teilnahme an der Stromspeicherung auf dem griechischen Markt entwickelt, um die Lizenzierung, den Anschluss und den Betrieb von Speichertechnologien zu erleichtern. Der angepasste Rechtsrahmen, die technische Modernisierung der Systeme sowie Verfahren für die Beteiligung von Speichereinrichtungen an den Großhandelsmärkten sollen bis Ende 2022 abgeschlossen sein.

Darüber hinaus ist im Rahmen des griechischen Aufbau- und Resilienzplans ebenfalls eine spezielle Investitionsförderregelung vorgesehen, die die Entwicklung neuer Stromspeichereinrichtungen mittels eines Ausschreibungsverfahrens ermöglichen soll. Dazu gehört auch die Unterstützung der Entwicklung einer großen Pumpspeichereinrichtung mit einer Gesamtkapazität von höchstens 1380 MW, die bis Ende 2025 in Betrieb genommen werden soll.<sup>17</sup>

## **5. Endkundenmärkte und regulierte Preise**

Der Endkundenmarkt in Griechenland ist für den Wettbewerb geöffnet. Unabhängige Versorger (26 im Jahr 2020) halten 36 % des Endkundenmarktes (ohne Berücksichtigung der Hochspannungsversorgung, in der der etablierte Akteur DEI 96 % des Marktanteils hält). Sie sind hauptsächlich auf der Mittelspannungsebene mit einem Marktanteil von 61 % aktiv, auf der Niederspannungsebene mit einem Marktanteil von 21 % jedoch weniger stark präsent. Griechenland ist der Auffassung, dass die Zahl der Kunden, die den Versorger wechseln, erheblich ist und weiter ansteigt, wobei im Jahr 2020 7,8 % aller mit Nieder- und Mittelspannung versorgten Kunden ihren Versorger wechselten.

---

<sup>17</sup> Unterstützung der Installation von Speichersystemen zur Verbesserung der Durchdringung erneuerbarer Energiequellen, Teilmaßnahme 16926, Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen: Analyse des Aufbau- und Resilienzplans Griechenlands, SWD (2021) 155 final.

Gemäß Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2019/944 vom 5. Juni 2019 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt<sup>18</sup> (Richtlinie (EU) 2019/944) steht es den Versorgern frei, die Preise festzulegen, zu denen sie Kunden Strom liefern. Staatliche Eingriffe in die Festsetzung der Strompreise für von Energiearmut betroffene oder schutzbedürftige Haushaltskunden können von den Mitgliedstaaten nur unter bestimmten Bedingungen vorgenommen werden. Im Plan wird erläutert, dass ein Sozialtarif gilt, um schutzbedürftige Verbraucher vor Energiearmut zu schützen, der auf Haushalte beschränkt ist und keinen regulierten Preis gemäß Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2019/944 darstellt. Die vor zehn Jahren eingeführte Universaldienstregelung dient als letztes Mittel, um von Versorgern gemiedene Verbraucher mit Strom zu versorgen, und gilt für Haushalte und kleine gewerbliche Kunden (die an das Niederspannungsnetz und das Netz mit bis zu 25 kV angeschlossen sind).

Angesichts der Entwicklung des griechischen Strommix (Ausstieg aus der Braunkohle und Ausbau erneuerbarer Energien) ist Griechenland der Ansicht, dass der Wettbewerb auf dem Markt zunehmend vom Zugang zu Strom aus erneuerbaren Energien abhängen wird. Daher beabsichtigen die griechischen Behörden, bilaterale Stromkaufvereinbarungen ausschließlich für Strom aus erneuerbaren Energiequellen (EE-PPA) zu erleichtern. Dies wird in Abschnitt II.1 näher erläutert.

### **III. ANMERKUNGEN**

Wie bereits erwähnt, äußert sich die Kommission in dieser Stellungnahme zu den im Umsetzungsplan vorgeschlagenen Maßnahmen. Grundsätzlich stellt die Kommission fest, dass Maßnahmen, die im Wesentlichen bestätigen, dass Griechenland die Vorschriften der EU für die Gestaltung des Strommarkts einhält oder einhalten wird, offensichtlich dazu beitragen, die Fälle von Marktversagen anzugehen, die zu den Bedenken bezüglich der Angemessenheit der Ressourcen geführt haben. Allerdings wird viel davon abhängen, wie und welche Maßnahmen umgesetzt werden und ob dies zeitnah geschieht.

Dabei ist besonders die Umsetzung von Maßnahmen wichtig, die gewährleisten, dass Marktsignale nicht verzerrt werden und die Preise die Knappheit angemessen widerspiegeln und damit zu Investitionen in die Versorgungssicherheit anregen.

#### **1. Allgemeine Bedingungen für den Großhandelsmarkt**

##### *Bedingungen für den Großhandelsmarkt*

---

<sup>18</sup> Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 125).

Die Kommission begrüßt die tiefgreifenden Reformen, die Griechenland seit November 2020 zur Umsetzung des Zielmodells für die Großhandelsmärkte durchgeführt hat.

Die Kommission nimmt die Zusagen Griechenlands im Kartellverfahren AT.38700 zur Kenntnis, die Chancenungleichheit beim ausschließlichen Zugang von DEI zur Braunkohleverstromung zu beseitigen. Die Fortschritte in diesem Fall wurden im Rahmen des für Griechenland geltenden Rahmens für die verstärkte Überwachung kontrolliert.<sup>19</sup> Die Kommission stellt ferner fest, dass die Abhilfemaßnahmen die Fähigkeit der Wettbewerber von DEI verbessern werden, Großhandelsstrom auf dem Terminmarkt zu beziehen und gegen Preisschwankungen abzusichern. Dies wiederum dürfte die Wettbewerbsfähigkeit anderer Endkunden gegenüber DEI verbessern.

### *Erneuerbare Energien*

Die Kommission nimmt die vorgeschlagene Reform zur Erleichterung von EE-PPA zur Kenntnis.

In Bezug auf die öffentliche Intervention bei der Einrichtung einer speziellen Handelsplattform empfiehlt die Kommission, weiter zu prüfen, ob und wie die derzeitigen Terminhandelsplattformen in dieser Hinsicht genutzt werden könnten. Insbesondere sollten die Auswirkungen auf die Liquidität auf dem Termin- und Day-Ahead-Markt sowie die Entwicklung von Finanzprodukten, die auf dem Markt für EE-PPA basieren, überwacht werden.

Die Ausgestaltung der PPA sollte den tatsächlichen Markterfordernissen entsprechen, und die Kommission fordert Griechenland auf, bei der Umsetzung der Reform den Standpunkt der Marktteilnehmer zu berücksichtigen.

Im Rahmen der vorgeschlagenen Maßnahme zur Marktüberwachung fordert die Kommission Griechenland auf, die Auswirkungen auf den Wettbewerb und die Marktkonzentration in den verschiedenen Sektoren zu überwachen und dabei besonderes Augenmerk auf die Stellung des etablierten Versorgers (DEI) und anderer vertikal integrierter Unternehmen auf dem Markt für EE-PPA zu legen und erforderlichenfalls Maßnahmen zu ergreifen, um Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung zu verhindern.

Was die Aspekte der staatlichen finanziellen Unterstützung anbelangt, so sollte Griechenland die EU-Vorschriften für staatliche Beihilfen einhalten, wobei besonderes Augenmerk auf die Definition des Begriffs „energieintensive Industrie“ und die Gewährleistung nichtdiskriminierender Aspekte für Stromeinzelhändler gelegt werden sollte.

### *Terminmarkt*

Die Kommission nimmt die recht geringe Liquidität am Terminmarkt zur Kenntnis und weist darauf hin, wie wichtig liquide Terminmärkte sind, insbesondere um Preisschwankungen abzusichern und Hinweise auf die Entwicklung der Großhandelsstrompreise zu erhalten. Eine

---

<sup>19</sup> Siehe [Bericht über die verstärkte Überwachung Griechenlands](#), September 2021, S. 11.

Erhöhung der Terminliquidität würde die Möglichkeiten für die Risikoabsicherung aller Marktteilnehmer verbessern und den Wettbewerb fördern.

Die Kommission nimmt die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verbesserung der Terminhandelsplattform und zur Entwicklung maßgeschneiderter Produkte zur Kenntnis und fordert Griechenland auf, die Entwicklung von Hedging-Instrumenten für Marktteilnehmer und Liquidität auf dem Terminmarkt zu überwachen.

Die Kommission stellt ferner fest, dass die Abhilfemaßnahmen aus dem Kartellverfahren AT.38700 die Stromgroßhandelsmengen auf dem griechischen Terminmarkt erhöhen und es den Marktteilnehmern ermöglichen, sich besser gegen Preisschwankungen abzusichern.

Darüber hinaus fordert die Kommission Griechenland auf, Informationen über die Verfügbarkeit langfristiger Übertragungsrechte an den verschiedenen Grenzen und über die Methode zur Berechnung der grenzüberschreitenden Übertragungskapazität vorzulegen.

#### *Preisobergrenzen – Day-Ahead- und Intraday-Märkte*

Die Kommission begrüßt, dass es in Griechenland im Einklang mit Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/943 außer den harmonisierten Höchst- und Mindestclearingpreisen für die einheitliche Day-Ahead-Marktkopplung gemäß Artikel 41 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission keine Preisobergrenzen für einzelne Day-Ahead-Märkte gibt. Die Kommission nimmt die auf den Intraday-Märkten geltenden Preisobergrenzen und deren erwartete Anpassung an die Höchst- und Mindestclearingpreise für Intraday-Geschäfte gemäß Artikel 54 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission zum Zeitpunkt der Umsetzung der CRIDA zur Kenntnis. In diesem Zusammenhang begrüßt die Kommission den erfolgreichen Start der CRIDA mit Italien am 21. September 2021 und fordert Griechenland auf, die oben genannten Grenzwerte unverzüglich anzugleichen, falls dies noch nicht mit der Einführung der CRIDA geschehen ist.

#### *Day-Ahead*

Die Kommission begrüßt das Liquiditätsniveau auf dem Day-Ahead-Markt und die Bemühungen um regionale Integration. Die Kommission weist darauf hin, dass in Artikel 3 und Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/943 strenge Regeln für den Betrieb von Strommärkten festgelegt sind. Insbesondere sollen die Preise auf der Grundlage von Angebot und Nachfrage gebildet werden und die Marktregeln die freie Preisbildung fördern.

Die Kommission stellt fest, dass Griechenland in Erwägung ziehen würde, die derzeit geltende Maßnahme zur Beschränkung des Stromhandels bilateraler Termingeschäfte aufzuheben, um die Liquidität im Day-Ahead-Markt zu erhalten und den Missbrauch marktbeherrschender Stellungen durch ein oder mehrere vertikal integrierte Unternehmen zu verhindern. Die Kommission fordert Griechenland auf, die Marktkonzentration, den potenziellen Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung und die Auswirkungen auf den Wettbewerb auf dem Endkundenmarkt, insbesondere bei kleinen Marktteilnehmern, sorgfältig zu bewerten und zu überwachen.



Die Kommission nimmt die vorgeschlagene potenzielle Maßnahme zur Kenntnis, die komplexe Formen von Geboten auf dem Day-Ahead-Markt ermöglicht, um die Marktteilnehmer in die Lage zu versetzen, das Risiko hoher Regularitätsabweichungen weiter zu minimieren. Die Kommission fordert Griechenland auf, dafür Sorge zu tragen, dass diese Produkte auf andere komplexe Produkte abgestimmt sind, die bereits durch den Euphemia-Algorithmus abgedeckt sind, der in der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung<sup>20</sup> verwendet wird und in anderen Mitgliedstaaten zum Einsatz kommt. Jede Erwägung neuer Produkte hängt vom gesamteuropäischen Marktkopplungsalgorithmus ab und kann von Griechenland nicht einseitig angenommen werden. Die Kommission fordert Griechenland auf, weitere Gespräche mit den verantwortlichen Parteien des Projekts zur einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung zu führen.

Darüber hinaus wird im Plan erwähnt, dass es sich bei den von den Kraftwerken eingereichten Angeboten im Allgemeinen und seit November 2020 um einfache Gebote handelt. Die Kommission fordert Griechenland auf, bis September 2022 zu untersuchen, warum die Marktteilnehmer keine weiteren Blockgebote nutzen. Dies könnte der erste Schritt sein, um die technischen Merkmale der Einheiten zu berücksichtigen und das Risiko hoher Regularitätsabweichungen so gering wie möglich zu halten. Alternativ dazu kann Griechenland in seinem endgültigen Plan einen anderen Zeitplan vorschlagen, in dem die Gründe hierfür erläutert werden.

Die Kommission begrüßt die Maßnahme zur Bewertung der möglichen Umsetzung von Portfoliogeboten im Einklang mit der in der technischen Vereinbarung von 2018<sup>21</sup> eingegangenen Verpflichtung, und fordert Griechenland auf, in seinem endgültigen Plan einen Zeitplan für diese Bewertung, einschließlich einer öffentlichen Konsultation, anzugeben. Die Auswirkungen auf Liquidität und Wettbewerb sollten Teil der Bewertung sein.

### *Intraday*

Der griechische Intraday-Markt ist durch eine geringe Liquidität gekennzeichnet.

Die Kommission begrüßt die vorgeschlagenen Maßnahmen, die eine weitere regionale Integration ermöglichen, und betont, dass dem Beitritt zur XBID-Plattform Vorrang eingeräumt werden sollte.

Die Kommission begrüßt jedoch die Umsetzung der CRIDA mit Italien, die am 22. September 2021 begonnen hat, und fordert Griechenland auf, gemeinsam mit den anderen verantwortlichen Parteien darüber nachzudenken, wie die Dauer der Unterbrechung des Betriebs der XBID-Plattform weiter verringert werden kann, um den Betrieb der CRIDA im Einklang mit Artikel 63 der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission zu ermöglichen.

---

<sup>20</sup> Entscheidung 37/2020 der ACER über die Produkte, die bei der einzelnen Day-Ahead-Marktkopplung berücksichtigt werden können.

<sup>21</sup> Griechenland: Technische Absichtserklärung als Begleitunterlage zur Vereinbarung über das ESM-Programm ([draft tmu 4th review to eg 2018.06.20.pdf \(europa.eu\)](#)), S. 38: „Die RAE wird zu gegebener Zeit die Entwicklung des Strommarkts und die Auswirkungen der in Umsetzung befindlichen strukturellen Maßnahmen bewerten, um zu Portfoliogeboten für alle Einheiten überzugehen, wenn der Markt reif ist und der Portfolioeffekt des etablierten Betreibers abnimmt“.

Die Kommission begrüßt die Initiative, im Jahr 2022 Intraday-Auktionen für grenzüberschreitende Übertragungsrechte an Gebotszonengrenzen mit Drittländern einzuleiten.

Die Kommission betont jedoch, dass der Day-Ahead- und Intraday-Markt im Einklang mit Artikel 7 und Artikel 2 Absatz 25 der Verordnung (EU) 2019/943 für alle Marktteilnehmer, einschließlich der Händler, diskriminierungsfrei sein muss. In diesem Zusammenhang fordert die Kommission Griechenland nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass Händler (einschließlich der Eigentümer von Nichtvermögenswerten) diskriminierungsfrei am Day-Ahead- und Intraday-Markt teilnehmen können. Insbesondere im Intraday-Bereich sollte es Händlern gestattet und ermöglicht werden, an CRIDA und XBID teilzunehmen, und zwar zusätzlich zu der vorgeschlagenen Maßnahme, um ihre Teilnahme durch grenzüberschreitende Kapazitätsauktionen mit Gebotszonengrenzen mit Drittländern zu ermöglichen.

Die Kommission stellt fest, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen zur weiteren regionalen Integration, zur Beteiligung der Laststeuerung und der Speicherung am Regelenergiemarkt sowie zur vollen Bilanzverantwortung für erneuerbare Energien positive Auswirkungen auf die Intraday-Liquidität haben dürften. Daher fordert die Kommission Griechenland auf, diese Auswirkungen zu überwachen und die Maßnahmen erforderlichenfalls erneut zu bewerten.

### *Überwachung*

Die Kommission begrüßt den neuen Marktüberwachungsmechanismus, der derzeit von der nationalen Regulierungsbehörde<sup>22</sup> konzipiert wird, und betont, wie wichtig es ist, die Entwicklung des Marktes, einschließlich der Großhandels- und Endkundenmärkte, zu überwachen und (nicht ausschließlich) die Liquidität, Marktmacht, Marktkonzentration, Nichtdiskriminierung und Effizienz anzugehen.

Die Überwachung sollte dazu beitragen, das Vertrauen in die Funktionsweise des Marktes zu gewährleisten, ein klares Signal hinsichtlich des Rahmens und der Regeln für die Marktteilnehmer auszusenden und erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen zu ermöglichen.

## **2. Regelreservemärkte**

### *Preisgrenzen*

Im Einklang mit Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/943 darf es unbeschadet der technischen Preisobergrenzen, die gemäß Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission angewandt werden können, weder eine Ober- noch eine Untergrenze für den Großhandelsstrompreis geben, die für Gebote und Clearing in allen Zeitbereichen, einschließlich Regularbeits- und Ausgleichsenergiepreisen, gilt.

Die Kommission stellt fest, dass Preisbeschränkungen weiterhin gelten.

---

<sup>22</sup> Teil eines bis Mitte 2022 vorzulegenden Etappenziels im Rahmen des griechischen Aufbau- und Resilienzplans (Maßnahme 16860).

Die Kommission begrüßt die vorgeschlagene Maßnahme zur Anhebung des Höchstgebotspreises für Regelleistung von 3000 EUR/MW/h auf 9999 EUR/MW/h nach Einführung der CRIDA, die an die im Intraday-Zeitrahmen festgelegte technische Obergrenze angeglichen wird. Die Kommission erinnert in diesem Zusammenhang an die Entscheidung der ACER<sup>23</sup> und schlägt vor, Preisanpassungsmechanismen für den Fall in Betracht zu ziehen, dass die Obergrenze erreicht wird. Die Kommission fordert Griechenland auf, zu bestätigen, dass diese Reform mit der Einführung der CRIDA am 22. September 2021 stattgefunden hat.

Die Kommission nimmt die vorgeschlagene Maßnahme zur schrittweisen Anhebung des Höchstgebotspreises für Regelarbeit zur Kenntnis, und zwar von [-4240 EUR/MWh, + 4240 EUR/MWh] auf anfangs [-9999, + 9999] EUR/MWh, sobald CRIDA eingeführt werden oder Griechenland sich der XBID-Plattform anschließt, und dann auf [-99 999, + 99 999] EUR/MWh, wenn Griechenland an den Plattformen MARI oder PICASSO teilnimmt. Die Kommission fordert Griechenland auf, zu bestätigen, dass diese Reform mit der Einführung der CRIDA am 22. September 2021 stattgefunden hat, und fordert Griechenland auf, in seinem endgültigen Plan den Zeitplan für die Anpassung dieser Preisobergrenzen an die in der entsprechenden ACER-Entscheidung<sup>24</sup> festgelegten Obergrenzen so bald wie möglich zu überdenken.

Darüber hinaus stellt die Kommission fest, dass die nationale Regulierungsbehörde die Aufhebung der zusätzlichen vorläufigen Regelarbeitsgebotsuntergrenze von 0 EUR/MWh prüfen wird, die ursprünglich festgelegt wurde, um die Marktmacht bei Redispatch-Maßnahmen zu mindern. Aus dem Plan geht hervor, dass eine Aufhebung dieser Preisbeschränkung möglich wäre, sobald die Verstärkungsarbeiten im Peloponnes abgeschlossen sind und die für das Redispatching verwendeten Regelarbeitsgebote ordnungsgemäß gekennzeichnet sind und keine weiteren Auswirkungen auf die Regelenergiepreise aufweisen.

In diesem Zusammenhang begrüßt die Kommission die vorgeschlagene Maßnahme, mit der sichergestellt wird, dass Gebote, die für Nicht-Regelleistungszwecke (z. B. Redispatch oder Spannungsregelung) angenommen werden, ordnungsgemäß gekennzeichnet werden, damit sie gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/943 nicht auf den Ausgleichsenergiepreis angerechnet werden. Die Kommission fordert nachdrücklich dazu auf, dass diese Maßnahme spätestens zum vorgeschlagenen Zeitplan umgesetzt wird. Die Bilanzierung der Mengen und Kosten im Zusammenhang mit Geboten, die für Nicht-Regelleistungszwecke akzeptiert werden, sollte vom ÜNB ordnungsgemäß ermittelt und isoliert werden.

Die Kommission räumt zwar ein, dass die strukturellen Probleme angegangen werden müssen, fordert Griechenland jedoch nachdrücklich auf, die Regelarbeitspreisuntergrenze von

---

<sup>23</sup> Entscheidung 11/2020 der ACER über die Methode für eine Liste von Standardprodukten für Regelleistung für Frequenzwiederherstellungsreserven und Ersatzreserven.

<sup>24</sup> Entscheidung 01/2020 der ACER über die Methode zur Bestimmung der Preise für Regelarbeit, die sich aus der Aktivierung von Regelarbeitsgeboten ergibt.

0 EUR/MWh aufzuheben, sobald die ordnungsgemäße Markierung der für Nicht-Regelarbeitszwecke akzeptierten Gebote umgesetzt ist (laut Plan bis Dezember 2021).

Die Kommission stellt ferner fest, dass die Maßnahmen zur Ermöglichung und Überwachung eines fairen Wettbewerbs und insbesondere die Teilnahme der Laststeuerung am Regelreservemarkt solide Ausgleichsenergiepreise weiter unterstützen sollten.

Die Kommission fordert Griechenland auf, die Entwicklung des Regelreservemarkts, die Entwicklung des Wettbewerbs und eine mögliche weitere Nutzung der Marktmacht sorgfältig zu überwachen.

#### *Produkte, Beschaffung und Aktivierung*

Die Kommission begrüßt, dass die IPTO Standardprodukte im Sinne der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission verwendet, und weist darauf hin, dass die Verwendung bestimmter Produkte im Einklang mit Artikel 26 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission auf Situationen beschränkt werden sollte, in denen die Betriebssicherheit nachweislich gefährdet ist.

Die Kommission stellt fest, dass die von IPTO berechneten und im Plan gemeldeten FRR-Mengen hoch sind, und fordert Griechenland auf, einen Referenzwert mit vergleichbaren Systemen in den EU-Mitgliedstaaten zu erstellen und erforderlichenfalls die Methode zur Berechnung dieser Mengen anzupassen, um ein solides Niveau an Reserven zu gewährleisten. Insbesondere betont die Kommission, dass die Dimensionierung von FRR-Produkten im Einklang mit Artikel 157 der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb (Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission) erfolgen muss.

Die Kommission stellt fest, dass die FCR-Mengen aus der Berechnung aller ÜNB gemäß Artikel 153 der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission stammen sollten.

Darüber hinaus sind erhebliche Diskrepanzen zwischen den Fahrplänen aus dem Day-Ahead-Markt und den Fahrplänen aus dem integrierten Fahrplanerstellungsverfahren festzustellen, was zu hohen Mengen an aktivierter Regularbeit führt, die offenbar über das hinausgehen, was tatsächlich benötigt wird. Die Kommission fordert Griechenland auf, die aktivierten Mengen für einen Aufwärts- und Abwärtsausgleich zu überwachen und die Menge potenzieller Gegenaktivierungen (gleichzeitige Aktivierung sowohl von Aufwärts- als auch Abwärts-Regularbeit) weiter zu ermitteln, was zu einer Inflation von Regularbeitsmengen und -kosten führen könnte, ohne dass dies für den Betrieb des Systems von Vorteil wäre. Auf dieser Grundlage könnte eine Verbesserung des Algorithmus vorgeschlagen werden, der von IPTO zur Aktivierung von Regularbeitsgeboten oder Korrekturmaßnahmen verwendet wird.

Die Kommission begrüßt den Vorschlag, im Einklang mit Artikel 6 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2019/943 getrennte Auktionen für die Beschaffung von Regelleistung auf dem Day-Ahead-Markt einzuführen, wonach die Beschaffung von Regelleistung auf einem Primärmarkt beruhen muss. Die Kommission weist darauf hin, dass solche Auktionen den

Grundsatz der Technologieneutralität gewährleisten und allen Marktteilnehmern die Teilnahme ermöglichen sollten. Die Kommission fordert Griechenland auf, in seinem endgültigen Plan einen Zeitplan für diese Maßnahme vorzulegen.

Ergänzend zu den oben analysierten Maßnahmen erinnert die Kommission an die vorgeschlagene Maßnahme zur Bewertung der Ausschreibung von Portfolios und weiterer Produktformen (siehe Abschnitt III.1), die es den Marktteilnehmern ermöglicht, den Bedarf des Regelreservemarkts proaktiv zu antizipieren und ihr Risiko von Ungleichgewichten und der damit verbundenen Kosten so gering wie möglich zu halten.

Schließlich begrüßt die Kommission, dass die Bewertung eines Self-Dispatch-Modells in den Maßnahmen vorgeschlagen wird, und fordert Griechenland auf, in seinem endgültigen Plan einen Zeitplan für diese Bewertung vorzuschlagen.

### *Liquidität und Wettbewerb*

Darüber hinaus hält die Kommission es für entscheidend, dass der Wettbewerb im Ausgleichszeitrahmen zunimmt, insbesondere unter Anwendung von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/943. Sie fordert Griechenland auf, Maßnahmen zu ergreifen, die eine diskriminierungsfreie Teilnahme aller Technologien wie etwa erneuerbarer Energien, Laststeuerung und Speicherung ermöglichen. Die Steigerung des Wettbewerbs wird den Übergang zu anderen erforderlichen Reformen wie der Aufhebung der Preisobergrenzen für Regelarbeit erleichtern. In diesem Zusammenhang begrüßt die Kommission die Beteiligung von Laststeuerung, Speicherung und erneuerbaren Energien (Dispatchable und Portfolios) am Ausgleich. Insbesondere sollte das Potenzial der direkt oder aggregierten verteilten Ressourcen ausgeschöpft werden.

Die Kommission stellt fest, dass die volle Bilanzkreisverantwortung für erneuerbare Energien im Rahmen der Einspeiseprämie ab März 2022 ebenfalls zur Erreichung des oben genannten Ziels beitragen wird. In diesem Zusammenhang erinnert die Kommission daran, dass gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2019/943 alle Marktteilnehmer für die von ihnen im System verursachten Bilanzkreisabweichungen verantwortlich sind, es sei denn, die Mitgliedstaaten haben eine Ausnahme gewährt. Unbeschadet der Artikel 107 und 108 AEUV können die Mitgliedstaaten Marktteilnehmern, die vollständig oder teilweise von der Bilanzkreisverantwortung ausgenommen sind, Anreize bieten, damit diese die vollständige Bilanzkreisverantwortung übernehmen.

### *Europäische Integration*

Die Kommission nimmt die Absicht Griechenlands zur Kenntnis, sich 2024 der Europäischen Plattform für den Austausch von Regelarbeit aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit manueller Aktivierung (MARI) und der europäischen Plattform für den Austausch von Regelarbeit aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit automatischer Aktivierung (PICASSO) gemäß Artikel 20 und Artikel 21 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission anzuschließen. Die Kommission stellt jedoch fest, dass die maximal mögliche Zeit für eine Ausnahmeregelung ausgeschöpft wird, und fordert Griechenland auf, die Maßnahmen zu beschleunigen, um sich den Plattformen MARI und PICASSO so schnell wie möglich anzuschließen.

### *Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen*

Hinsichtlich der Maßnahmen zur Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen begrüßt die Kommission die Einführung eines 15-minütigen Bilanzkreisabrechnungszeitintervalls gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/943.

Die Preissignale können jedoch geschwächt werden, weil die Preise für Bilanzkreisabweichungen nicht auf den Grenzpreisen beruhen, sondern auf gewichteten Durchschnittspreisen. In diesem Zusammenhang fordert die Kommission Griechenland auf, die Auswirkungen der Einführung von Grenzpreisen für Bilanzkreisabweichungen zu bewerten.

### *Funktion für die Knappheitspreisbildung*

Die Kommission nimmt die Ansichten der griechischen Behörden zur Funktion für die Knappheitspreisbildung zur Kenntnis. Artikel 44 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission sieht die Entwicklung eines zusätzlichen, von der Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen getrennten Abrechnungsmechanismus zur Abrechnung der Beschaffungskosten für Regelleistung, der Verwaltungskosten und sonstiger durch den Systemausgleich bedingter Kosten vor, vorzugsweise durch Einführung einer Funktion für die Knappheitspreisbildung. Die Kommission fordert Griechenland auf, so bald wie möglich, spätestens jedoch zum 31. Dezember 2022, eine Funktion für die Knappheitspreisbildung einzuführen. Alternativ sollte Griechenland in seinem endgültigen Plan einen anderen Zeitplan angeben und darlegen, warum der gewählte Zeitplan besser geeignet wäre.

Nach Ansicht der Kommission ist es bei der Umsetzung einer Funktion für die Knappheitspreisbildung wichtig, dass dieser Mechanismus gut durchdacht ist und nicht nur Anreize für kurzfristige Flexibilität setzt, sondern auch angemessene Signale für Investitionen zur Erhaltung der Angemessenheit des Systems bietet. Die Kommission fordert Griechenland auf, zu prüfen, ob der Preisaufschlag, zu dem dieser Mechanismus in Zeiten der Knappheit führt, nicht nur für die Bilanzkreisverantwortlichen gelten sollte, sondern darüber hinaus auch für die Regelreserveanbieter, die dem ÜNB Regelarbeit zur Verfügung stellen. Ferner ist die Kommission der Ansicht, dass die Funktion für die Knappheitspreisbildung durch die Knappheit der Reserven im System ausgelöst werden und so kalibriert werden sollte, dass die Regelarbeitspreise auf den Wert der Zahlungsbereitschaft für die Beibehaltung der Stromversorgung angehoben werden, wenn dem System die Reserven ausgehen. Grundsätzlich ist die Kommission der Ansicht, dass die Mitgliedstaaten eine entsprechende Funktion unabhängig davon erwägen sollten, ob ein Mechanismus zur Kapazitätsvergütung eingeführt wurde oder nicht.

### **3. Verbundmöglichkeiten und grenzüberschreitender Handel**

#### *Verbundziel*

Die Kommission begrüßt, dass Griechenland weiterhin fest entschlossen ist, in die Verstärkung der Verbundkapazitäten zu investieren.

Die Kommission begrüßt den Beginn der Einführung der gemeinsamen Day-Ahead-Kapazitätsberechnungsmethode unter Anwendung des Konzepts der koordinierten Nettoübertragungskapazität in der südosteuropäischen Kapazitätsberechnungsregion.

Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass Griechenland über keinen Aktionsplan verfügt und davon ausgeht, dass es ab 2022 das in Artikel 16 der Verordnung (EU) 2019/943 festgelegte 70 %-Ziel für eine Mindestkapazitätsmarge für den zonenübergreifenden Handel (MACZT) einhalten wird, nachdem IPTO gemäß Artikel 16 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2019/943 eine Ausnahmeregelung beantragt hatte.

Die Kommission begrüßt die vorgeschlagenen Maßnahmen und Bemühungen, ein regionales Abkommen zur Berücksichtigung der Stromflüsse von Drittländern (aus Albanien, Nordmazedonien, Serbien und der Türkei) bei der Kapazitätsberechnung zu schließen. Die Kommission betont, dass eine solche Vereinbarung von allen nationalen Regulierungsbehörden der betreffenden Kapazitätsberechnungsregion anerkannt werden sollte. Mit einem Abkommen könnte anerkannt werden, dass die Stromflüsse aus Drittländern auf das 70 %-Ziel für die für den grenzüberschreitenden Handel zur Verfügung stehenden Kapazitäten angerechnet werden. Die endgültige Einigung sollte mit den Grundsätzen und Regeln der EU für die Kapazitätsberechnung in Einklang stehen und mindestens Folgendes umfassen:

- Berücksichtigung interner Beschränkungen in Drittländern bei der Kapazitätsberechnung innerhalb der EU,
- Berücksichtigung interner Beschränkungen der EU bei der Kapazitätsberechnung an der Grenze zu Drittländern,
- Kostenteilung bei Entlastungsmaßnahmen.

Die Kommission betont, dass MACZT gemäß der Empfehlung der ACER<sup>25</sup> gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2019/943 grundsätzlich in Bezug auf alle kritischen Netzelementen überwacht werden sollte, die bei der Kapazitätsberechnung verwendet werden, und nicht nur in Bezug auf die einzige einschränkende Komponente. Dies sollte unabhängig davon gelten, ob bei der Kapazitätsberechnung der lastflussbasierte oder der koordinierte NTC angewandt wird. Die Kommission erkennt jedoch an, dass die hierfür erforderlichen Methoden noch nicht umgesetzt sind, und betont, dass Griechenland so bald wie möglich darauf hinarbeiten sollte, alle kritischen Netzelemente, die bei der Kapazitätsberechnung verwendet werden, zu überwachen.

### *Marktkopplung*

Die Kommission begrüßt die Bemühungen Griechenlands, seine Märkte im Einklang mit den von der Kommission festgelegten Prioritäten mit den benachbarten Mitgliedstaaten zu verknüpfen. Es wird davon ausgegangen, dass es keine weiteren Verzögerungen bei der Kopplung des Intraday-Marktes durch die einheitliche Intraday-Marktkopplung geben wird.

---

<sup>25</sup> Empfehlung 01/2019 der ACER zur Umsetzung der für den zonenübergreifenden Handel verfügbaren Mindestmarge.

Darüber hinaus begrüßt die Kommission die laufenden Projekte zur Marktkopplung mit angrenzenden Drittländern.

#### **4. Laststeuerung, Speicherung und Eigenverbrauch**

##### *Laststeuerung*

Die Kommission begrüßt die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Entwicklung einer Laststeuerung durch uneingeschränkte Beteiligung am Markt. In diesem Zusammenhang fordert die Kommission Griechenland nachdrücklich auf, die Teilnahme der Laststeuerung am griechischen Regelreservemarkt zu ermöglichen, beginnend mit mFRR im Februar 2022, wie im Plan angekündigt. Die Kommission geht jedoch davon aus, dass dies noch eine Pilotphase wäre, und fordert Griechenland auf, im Einklang mit Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/943 bereits die Bedingungen festzulegen und in seinem endgültigen Plan einen Zeitplan für eine nachhaltige Lösung vorzusehen, die eine Laststeuerung auf den Regelreservemärkten ermöglicht, und zwar direkt oder über Aggregatoren. In diesem Zusammenhang fordert die Kommission Griechenland auf, die Teilnahme der Laststeuerung an aFRR spätestens im September 2022 zu prüfen.

Darüber hinaus geht die Kommission davon aus, dass es derzeit keine Möglichkeit für eine explizite Laststeuerung gibt, um am Day-Ahead- und Intraday-Markt teilzunehmen. Im Einklang mit Artikel 17 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/944 müssen die Mitgliedstaaten es den Endkunden – einschließlich jener, die eine Laststeuerung durch Aggregation anbieten – gestatten, neben den Erzeugern in nichtdiskriminierender Weise an allen Strommärkten teilzunehmen. Daher fordert die Kommission Griechenland auf, in seinem endgültigen Plan Reformen (einschließlich eines Zeitplans) vorzuschlagen, um diese Teilnahme zu ermöglichen, insbesondere die Schaffung eines Rahmens für die Lastbündelung (Regulierungsfragen, Lizenzvergabe, Anforderungen an die Verbrauchserfassung, Kompetenzen und Verpflichtungen) sowie eine aktualisierte Basismethodik, die von IPTO entwickelt werden soll. Die Ermöglichung der Laststeuerung ist wichtig, da, wie im Plan erläutert, die meisten Mengen auf diesem Markt gehandelt werden.

Die Kommission fordert Griechenland ferner auf, dafür zu sorgen, dass die Verbraucher im Einklang mit Artikel 17 Absatz 3 und Artikel 13 der Richtlinie (EU) 2019/944 Laststeuerung betreiben können, auch über einen Aggregator ihrer Wahl (sei es ihr Versorger oder ein unabhängiger Aggregator), ohne die Zustimmung eines Dritten einholen zu müssen.

Die Entwicklung der Laststeuerung sollte überwacht werden, einschließlich (und nicht ausschließlich) der Anzahl der Akteure, der Art, der Größe und der Mengen, die sowohl in Kapazität als auch im Energiebereich vorgeschlagen werden.

Die Kommission nimmt den vorgeschlagenen Plan für die Einführung intelligenter Messsysteme zur Kenntnis, betont jedoch, dass nicht ausdrücklich auf die Verbreitungsrate verwiesen wird, die 2025 am Ende der ersten Phase erreicht werden soll. Darüber hinaus scheint es Unstimmigkeiten in Bezug auf die Laufzeit des Programms zu geben, da die Einführung innerhalb von sechs Jahren abgeschlossen sein soll und der angegebene



Programmzeitplan 2022–2030 ist. Die Kommission fordert Griechenland auf, diese Punkte in ihrem endgültigen Plan zu präzisieren.

Die Kommission weist darauf hin, wie wichtig die Einführung zweckgerechter intelligenter Messsysteme mit den richtigen Funktionalitäten, Konnektivität und Reaktionsfähigkeit ist, um die aktive Beteiligung der Verbraucher und die Bereitstellung neuartiger Energiedienstleistungen und -produkte im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2019/944 zu unterstützen. Die nationalen Behörden werden daher aufgefordert, besonders darauf zu achten, dass die derzeit entwickelten technischen Spezifikationen den verfügbaren Normen (die von CEN-CENELEC-ETSI im Rahmen des Normungsauftrags M/441 herausgegeben wurden) und den in Artikel 20 der Richtlinie (EU) 2019/944 festgelegten Funktionen entsprechen. Zu beachten ist auch, dass gemäß Artikel 19 Absatz 6 der genannten Richtlinie systematische Einführungen, bei denen der „Beginn der Arbeiten“ nach dem 4. Juli 2019 erfolgt ist, als „neue Einführungen“ gelten und daher alle Bestimmungen der neuen Richtlinie über intelligente Verbrauchsmessungen, einschließlich der Funktionalitäten (Artikel 20) und des in Anhang II festgelegten Ziels und Zeitplans, erfüllen müssen.

Gemäß Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2019/944 sollten Verbraucher bereits die Möglichkeit haben, Zugang zu Verträgen mit dynamischen Tarifen zu erhalten. Die Kommission fordert Griechenland nachdrücklich auf, diese Bestimmung so rasch wie möglich umzusetzen.

### *Speicherung*

Nach Artikel 3 der Verordnung (EU) 2019/943 muss Energiespeicherung gleichberechtigt mit anderen Marktteilnehmern am Strommarkt einschließlich des Regelreservemarkts teilnehmen (Erzeugung und Laststeuerung).

Die Kommission stellt fest, dass derzeit ein Rechtsrahmen für die Teilnahme der Stromspeicherung am griechischen Markt entwickelt wird, der eine vollständige Teilnahme der Speicheranlagen an den Großhandelsmärkten bis Ende 2022 ermöglicht. Die Kommission fordert Griechenland auf, in seinem endgültigen Umsetzungsplan einen kürzeren Zeitplan in Erwägung zu ziehen.

Die Kommission begrüßt die Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Speicherung. Besondere Aufmerksamkeit sollte jedoch etwaigen Überschneidungen bei Förderregelungen gewidmet werden, insbesondere im Zusammenhang mit den im Aufbau- und Resilienzplan enthaltenen Investitionsförderregelungen und einem potenziellen Kapazitätsmechanismus oder Förderregelungen für erneuerbare Energien.

## **5. Endkundenmärkte und regulierte Preise**

Die Kommission begrüßt die Entwicklung des Wettbewerbs auf dem griechischen Endkundenmarkt, betont jedoch, dass der Marktanteil des etablierten Versorgers weiterhin wichtig ist, insbesondere in der Hochspannungs- und Niederspannungsbranche. Die Kommission begrüßt den derzeit von der Regulierungsbehörde entwickelten Marktüberwachungs- und Kontrollmechanismus, um die Fortschritte zu messen und entsprechend zu reagieren, um sicherzustellen, dass der Markt kostenorientiert funktioniert

und hinreichend wettbewerbsfähig ist. Die Kommission fordert Griechenland ferner auf, die Marktentwicklung mit allen verfügbaren Mitteln sorgfältig zu überwachen, um die Erwartung einer Verringerung der Marktkonzentration (insbesondere in der Hochspannungsbranche) und einer weniger dominanten Stellung des etablierten Versorgers aufgrund des Ausstiegs aus der Braunkohle und der Entwicklung erneuerbarer Energien zu bestätigen. Insbesondere wird erwartet, dass die Umsetzung des EE-PPA es den Endkunden ermöglichen würde, ihr Beschaffungsportfolio zu diversifizieren und damit den Wettbewerb zu stärken. Die Kommission stellt fest, dass angemessene langfristige Hedging-Instrumente und eine höhere Liquidität auf dem Terminmarkt auch dazu beitragen könnten, einen echten Wettbewerb auf dem Endkundenmarkt zu ermöglichen, indem Energieversorgern die Möglichkeit gegeben wird, ihre Risikomanagementfähigkeiten auszubauen (vgl. die in Abschnitt III.1 analysierten Maßnahmen).

Die Kommission stellt fest, dass die Umsetzung der Abhilfemaßnahmen im Kartellverfahren AT.38700 die Wettbewerber von DEI in die Lage versetzen wird, sich besser gegen Preisschwankungen abzusichern und so ihre Wettbewerbsfähigkeit auf dem Endkundenmarkt mit DEI zu verbessern.

#### **IV. SCHLUSSFOLGERUNG**

Gemäß Artikel 20 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/943 fordert die Kommission Griechenland auf, seinen Umsetzungsplan zu ändern, um den vorstehenden Ausführungen der Kommission weitestgehend Rechnung zu tragen. Griechenland wird ersucht, seinen geänderten Plan innerhalb von drei Monaten nach Erhalt dieser Stellungnahme zu veröffentlichen und die Kommission davon in Kenntnis zu setzen.

Gemäß Artikel 20 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2019/943 muss Griechenland die Anwendung des Umsetzungsplans beobachten und die Ergebnisse der Beobachtung in einem Jahresbericht veröffentlichen, den es der Kommission übermittelt. Griechenland wird ersucht, in diesem Bericht darzulegen, ob und inwieweit die Marktreformen nach dem vorgesehenen Zeitplan durchgeführt wurden, und, falls keine Reformen durchgeführt wurden, die Gründe dafür zu erläutern.

Der Standpunkt der Kommission zu dieser Notifizierung greift etwaigen anderen Stellungnahmen zur Vereinbarkeit nationaler Umsetzungsmaßnahmen mit dem EU-Recht nicht vor.

Die Kommission wird diese Stellungnahme auf ihrer Website veröffentlichen. Sie betrachtet die hierin enthaltenen Informationen nicht als vertraulich. Griechenland wird ersucht, der Kommission innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eingang des Schreibens mitzuteilen, ob und warum es der Auffassung ist, dass dieses Dokument im Einklang mit den EU- und nationalen Vorschriften über das Geschäftsgeheimnis vertrauliche Informationen enthält, die vor der Veröffentlichung gelöscht werden sollten.

Brüssel, den 29.11.2021

*Für die Kommission*

*Kadri Simson  
Mitglied der Kommission*